

**Die wichtigsten Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede der „DuoMax“-D&O  
zu den D&Os der IVC 2006 und der AIG 2007 MM**

Stichwort	KUCO-Modell	IVC 2006	AIG 2007 MM
<p><b>Deckungsumfang</b></p> <p>- <b>Übereinstimmungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss</li> <li>• Örtliche Geltung</li> <li>• Vermögensschäden <i>(Beispiel: UL-Inanspruchnahme wegen Dekontaminierung des eigenen Betriebsgrundstückes bzw. Betriebsstillstandskosten infolge behördlicher Schließung)</i></li> <li>• Nachmeldefristen (= N.M.F.) <i>(Beispiel: Bereits nach einem Jahr Laufzeit soll der lokale D&amp;O-Vertrag in das weltweite Programm integriert werden. „Vorsichtshalber“ werden Pflichtverletzungen des ULs gemeldet, jedoch erst 3 Jahre später geltend gemacht [Versicherungsschutz besteht].)</i></li> </ul>	<p>Weitgehender und erheblich über dem Marktdurchschnitt liegender Versicherungsschutz, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nur noch ein „echter“ Ausschluss für vorsätzliche Pflichtverletzungen.</li> <li>- Territorialer Geltungsbereich sowie Mitversicherung von Tochterunternehmen (= TUs) automatisch weltweit (<u>ex</u> USA); für TUs gilt zudem: <ul style="list-style-type: none"> <li>• weitgehende Konzerndefinition und automatische Vorsorgeregelung</li> <li>• volle Innenverhältnisdeckung, auch für Common-Law-TUs.</li> </ul> </li> </ul> <p>Aufgrund weitgehender Vermögensschadensdefinition auch die Inanspruchnahme wegen aus Personen- und Sachschäden resultierender Eigenschäden der VN/TUs gedeckt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zu dieser Frage, bis zu welchem Zeitpunkt Pflichtverletzungen innerhalb der Versicherungslaufzeit noch nach dem Vertragsende gemeldet werden können, sehr weitgehende Lösung wie folgt: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgehend von einer automatischen einjährigen Nachmeldefrist ohne Einschränkungen bis zur</li> <li>• drei- bzw. fünfjährigen Nachmeldefrist bei dementsprechender Vertragsdauer</li> <li>• zeitlich nicht begrenzte „de facto-Verlängerung“ der Nachmeldefrist insoweit, als die nicht zu laufen beginnt bei Meldung von „Umständen (= notice of circumstances“).</li> </ul> </li> </ul>	<p>Dito</p> <p>Dito</p> <p>Dito</p> <p>Dito</p> <p>Dito</p>	<p>Dito</p> <p>Dito</p> <p>Dito; sogar automatischer Versicherungsschutz für USA vorgesehen.</p> <p>Dito</p> <p>Ebenfalls Nachmeldefristen bis zu 5 Jahren, jedoch teilweise: <ul style="list-style-type: none"> <li>- deckungsverbessernd durch früheren Beginn der längeren N.M.F.</li> <li>- deckungseinschränkend durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• kürzere oder gänzlicher Wegfall der N.M.F. im Falle der D&amp;O-Umdeckung, der Liquidation, Verschmelzung oder Neubeherrschung;</li> <li>• nur „Umstandsmeldung“ (= „notice of circumstances“) für 3 Mon.</li> </ul> </li> </ul> </p>
<p>- <b>Besserstellungen DuoMax D&amp;O:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrgefahrenabsicherung <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Vorbeugender Versicherungsschutz <i>(Beispiel: Androhung von Kündigung bzw.</i></li> </ul> </li> </ul>	<p>Weitgehender Einschluss von Annex-Risiken infolge beruflichen Fehlverhaltens durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtskostenübernahme vor Eintritt eines Versicherungsfalles in einem 3-Stufen-Modell:</li> </ul>	<p>Dito</p>	<p>Nur eingeschränkter V.-Schutz analog dem einiger anderer D&amp;O-Versicherer,</p>

<p>Leistungskürzungen des UL-Vertrages wegen angeblicher Pflichtverletzungen)</p> <p>(auf Wunsch abwählbar)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für versicherte Personen durch VU- bzw. RA-Unterstützung (1. Stufe als „Kann-Bestimmung“) bzw. als RA-Kostenübernahmeverpflichtung (2. Stufe)</li> <li>• (für versicherte Personen <u>sowie</u> die VN / TUs) Recht der Gutachtenerstellung auf Honorarbasis durch Spezialisten bis max. in Höhe der V.-Summe.</li> </ul>		<p>mit der Folge nur „1. Stufe-V.-Schutz“ analog „Duomax-D&amp;O“, also:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- lediglich RA-Unterstützung</li> <li>- auf versicherte Personen beschränkt (nicht für die VN / TUS) und</li> <li>- mit Widerspruchsrecht des VUs.</li> </ul>
<p>➤ OwiG-, Straf- und sonstige Verfahren</p> <p>(Beispiel: Aufgrund Grundwasserkontaminationen infolge unzureichender Wartung/Kontrolle unterirdischer Leitungen Strafverfahren gegen den UL und den Umweltbeauftragten wegen schwerer Umweltgefährdung)</p> <p>(auf Wunsch zuwählbar)</p>	<p>Optional vereinbar die Übernahme der anfallenden Rechtskosten ab Einleitung eines OwiG- bzw. Strafverfahrens im Umfang einer modernen Firmenstrafrechtsschutz-Versicherung,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- jedoch beschränkt auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Rahmen der „D&amp;O versicherte“ Personen</li> <li>• Unternehmensbeauftragte (z.B. Beauftragte für Umwelt- und Arbeitssicherheit)</li> </ul> </li> <li>- ausdehnbar auf alle Mitarbeiter – somit dann zu einer „normalen“ Firmen-Straf-Rechtsschutz mutierend.</li> </ul>	<p>Dito, jedoch kein Versicherungsschutz vorgesehen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbeauftragte sowie</li> <li>- sonstige Mitarbeiter.</li> </ul>	<p>Sehr eingeschränkte Deckung analog der einiger anderer D&amp;O-Versicherer, somit V.-Schutz nur bei OwiG- bzw. Strafverfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- als reine „Kann-Bestimmung“</li> <li>- falls es dem D&amp;O-Fall vorgeht <u>so</u> <u>wie</u></li> <li>- D&amp;O-Relevanz hat (was häufig nicht der Fall ist).</li> </ul>
<p>➤ VU-Deckungsablehnung</p> <p>(Beispiel: Auf Wunsch des in Anspruch genommenen ULs Mediationsverfahren nach Deckungsablehnung des VUs)</p> <p>(auf Wunsch abwählbar)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- (Mit Sublimit) bei Deckungsablehnung des VUs: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtskosten-Vorschusspflicht für vers. Personen</li> <li>• (auf Wunsch) Mediationsverfahren unter Einschaltung von Fachleuten / Spezialisten.</li> </ul> </li> </ul>	<p>Dito</p>	<p>Nicht vorgesehen</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>D&amp;O-Verbesserungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Versicherungssumme</li> </ul> </li> </ul> <p>(Beispiel: Die infolge der UL-Inanspruchnahme zu leistende Entschädigung erreicht die vereinbarte V.-Summe in Höhe von 1 Mio. – zusätzlich fallen noch externe Rechtskosten in Höhe von 250.000 EUR an [nach „DuoMax D&amp;O“ versichert – nicht nach dem AIG-Konzept].)</p> <p>(auf Wunsch auf 1-fache Maximierung reduzierbar)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Automatische 2-fache Maximierung der V.-Summe vorgesehen.</li> </ul>	<p>Nicht versichert</p>	<p>Nicht versichert</p>
<p>➤ Sonderregelungen für spezielle UL-Risiken</p>	<p>Keine Deckungseinschränkungen für die besonders risikobehafteten Fälle der Neubelehrung, Liquidation und Insolvenz.</p>	<p>Dito</p>	<p>Automatische Beendigung bzw. Einschränkung des Vers.-Schutzes betreffend der Nachmeldefristen bei Liquidation.</p>

(Beispiele:

Inanspruchnahme des ULs durch:

- den neuen US-Investor als Mehrheitseigentümer wegen [angeblicher] Pflichtverletzungen vor Übernahme;
- den Insolvenzverwalter, da nach Übernahme das Unternehmen aus „Konkurrenzbereinigungsgründen“ in den Ruin getrieben wird.)

- Konditions- und Bedingungs-differenz-Deckung (= DIC / DIL)

- VVG-Verbesserungen

- Zurechnung

[Anm.: Durch VVG-Neuregelungen werden die Zurechnungsbestimmungen nicht geändert bzw. nachfolgend behandelte Gefahrerhöhungen nicht konkretisiert, sondern nur deren Rechtsfolgen bei Verletzungen abgemildert.]

(Beispiel: Der nicht als leitender Angestellter tätige und mit Rechtsfragen befasste Jurist gibt seine beruflich erlangte Kenntnis von Pflichtverletzungen eines ULs im Rahmen des Verlängerungsfragebogen nicht weiter. Es kommt zur Inanspruchnahme [Zurechnung nach AIG sowie IVC 2006-Lösung, nicht jedoch nach Duomax-D&O].)

- „Gefahrerhöhungen“

(Beispiel: Nach Mehrheitsübernahme durch einen ausländischen Investor befürchtet der versicherte UL seine Auswechslung durch einen „gefügigeren Externen“ und lässt sich in Form einer „Inanspruchnahmeprophylaxe“ durch einen Spezialisten / RA beraten.)

Diese gerade im D&O-Bereich durch Globalisierung und weltweit agierende und versicherte Unternehmensgruppen häufig anzutreffende Fallkonstellation der Mehrfachversicherungen wird hier VN-freundlich insoweit geregelt, als:

- über diesen D&O-Vertrag sowohl eine „Konditionsdifferenz- (= DIC-) als auch eine Versicherungssummendifferenz- (= DIL-)Deckung“ besteht
- bei Streit zwischen den betroffenen Versicherern auf Wunsch der VN diese Deckung vorgeht (damit die versicherte Person nicht zwischen „zwei Stühlen sitzt“).

Aushebelung der VU-freundlichen VVG-Regelungen im Hinblick auf die:

- Zurechnung  
Keine Zurechnung von „Kenntnis, Verhalten, Umständen“ zwischen:

- den versicherten Personen untereinander.
- versicherten Personen auf die VN / mitversicherten Tochterunternehmen bzw. umgekehrt.

Die im Hinblick auf eine D&O rechtlich nicht konkretisierten „Gefahrerhöhungen“ gemäß (altem und neuem) VVG werden:

- konkretisiert, reduziert sowie abschließend benannt und des Weiteren
- betreffend der noch verbleibenden Gefahrerhöhungen insoweit „neutralisiert“, als bei deren Vorliegen eine Auskunft/Beratung durch RAs/Spezialisten im Hinblick auf ein haftungsreduzierendes Verhalten eingeholt werden kann.

Dito

Genereller Verweis auf die Geltung der versichererfreundlichen VVG-Bestimmungen

Dito

Volle Zurechnung mit der Gefahr der Kündigung, Anfechtung sowie Leistungsfreiheit

Es kommen die im VVG nicht näher konkretisierten Bestimmungen zur Leistungsfreiheit des Versicherers zur Anwendung (damit Vertragsgefährdung).

tion, Verschmelzung und Neubeherrschung, relativiert durch sehr komplizierte Regelungen, wonach:

- optionale Nachmeldefristen vereinbart werden können
- dafür erhebliche Einmalzuschläge (bis 240%) verlangt werden.

Einschränkende Regelung weil:

- nur eine DIL-Deckung vorgesehen ist (keine DIC)
- die „DIL-Deckung nur im Anschluss an die Deckungssumme der anderen Versicherung“ zur Verfügung steht (offensichtlich somit kein „drop down“ unterhalb der vereinbarten V.S. des anderen Vertrages)

Teilweise dito, teilweise jedoch einschränkender als „Duomax-D&O“ aufgrund sehr komplizierter, schwer verständlicher und an unterschiedlichen Stellen erfolgten (V 5, VIII, IX und X) Regelungen, wie folgt:

Dito

Zurechnung auf die VN nur, soweit es sich um einen bestimmten Personenkreis handelt (wie Leiter Recht / Versicherungen etc.).

Ähnlich wie „Duomax-D&O“ Reduzierung und abschließende Spezifizierung von Gefahr erhöhenden Umständen, jedoch kein Beratungs- bzw. Dienstleistungs-Deckungsbaustein für versicherte Personen.

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kostenübernahme, Serviceleist. sowie sonstige Rechte <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Eigene Rechte aus dem V.-Vertrag <i>(Beispiel: Trotz VN-Mitteilung über eine Inanspruchnahme reagiert das VU nicht.)</i></li> <li>➤ Rechtskosten bei anstellungsvertraglichen Streitigkeiten <i>(Beispiel: Mit der Behauptung von UL-Pflichtverletzungen werden von der VN: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gehaltszahlungen verweigert</li> <li>• auch trotz haftungsverneinenden Gutachtens nicht geleistet</li> <li>• des Weiteren im Verlauf des Haftungsprozesses unverändert Gehaltszahlungen an den UL verweigert.)</li></ul></i></li> </ul> </li> <li><i>(Beispiel: Blockierung aller Konten und Lebensversicherungen versicherter ULs nach einer Inanspruchnahme, um diese „auszuhungern“.)</i></li> <li>➤ Ausgleichsmaßnahmen sowie zusätzliche Rechtskosten</li> </ul>	<p>Folgende marktunübliche nicht sublimitierte Leistungen sind vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Den Versicherungsschutz kann aktivieren: <ul style="list-style-type: none"> <li>• (wie immer) die VN (= das Unternehmen) sowie</li> <li>• (da D&amp;O-Vertrag ein Vertrag für „fremde Rechnung“ ist) zusätzlich noch die versicherten Personen (Dieses Recht ist bei ausdrücklichem Wunsch der VN ausschließbar.)</li> </ul> </li> </ul> <p>(Mit Sublimit von 20% der Versicherungssumme pro Deckungserweiterung): Für Organvertreter der VN Fallgestaltungen versichert, für die bisher keine Deckung bestand, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übernahme der Rechtskosten zur Durchsetzung eigener anstellungsvertraglicher Ansprüche (wie Gehalt, Tantieme, Altersvorsorge), falls die VN: <ul style="list-style-type: none"> <li>• aufrechnet</li> <li>• trotz haftungsverneinenden Gutachtens dennoch nicht leistet</li> <li>• Ansprüche gerichtlich geltend macht, so dass der UL eine Widerklage erheben muss.</li> </ul> </li> <li>• Abwehrkosten im Falle eines persönlichen oder dinglichen Arrestverfahrens (dabei geht es um die Blockade aller Vermögenswerte von in Anspruch genommenen Personen)</li> <li>• Kosten für straf- und zivilrechtliche Sicherheitsleistungen, einschließlich von Kautionen.</li> </ul> <p>- Zu diesen Punkten ist Versicherungsschutz wie folgt vorgesehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Falle einer Inanspruchnahme und gleichzeitiger fristloser Kündigung Übernahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ von Personal- (= „Headhunter“)-Kosten</li> <li>▪ einer Art „Lohnfortzahlung“ für max.6 Monate.</li> </ul> </li> <li>• Abwehrkosten sowie Entschädigungsleistungen für</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dito im Hinblick auf die VN;</li> <li>- Vers.Pers. haben nur eigene Rechte, soweit ausdrücklich vereinbart.</li> <li>- Dito im Hinblick auf 1. Variante; die beiden weiteren Deckungsalternativen sind nicht vorgesehen.</li> <li>- Nicht versichert</li> <li>- Kein V.-Schutz vorgesehen</li> <li>- Kein Versicherungs-schutz vorgesehen.</li> </ul>	<p>Ausschließlich die versicherten Personen haben eigene Rechte (u.E. gefährlich für den Makler, falls VN als dessen Kunde den D&amp;O-Schutz nicht aktivieren kann).</p> <p>Dito im Hinblick auf 1. Variante; ansonsten kein Versicherungsschutz</p> <p>Ebenfalls V.-Schutz vorgesehen</p> <p>Ebenfalls V.-Schutz, jedoch eingeschränkter, weil nur:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 10% der V.-Summe</li> <li>• für „unmittelbare Kosten“.</li> </ul> <p>Kein Vers.-Schutz vorgesehen</p>
---	--	--	---

<p><i>(Beispiel: Inanspruchnahme des sozial engagierten ULs als Vorsitzender eines gemeinnützigen Vereins wegen Mittelfehlerverwendung durch Vereinsmitarbeiter)</i></p> <p><i>(Beispiel: Entlassene Mitarbeiterin behauptet, vom UL sexuell belästigt worden zu sein.)</i></p>	<p>Schadensersatzansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ aus UL-Tätigkeiten vers. Pers. für einen Verein oder eine gemeinnützige Organisation (sog. „ODL-Funktion“)</li> <li>▪ wegen Verletzung von Antidiskriminierungsgesetzen /-bestimmungen (z.B. des AGGs)</li> </ul>	<p>Kein V.-Schutz vorgesehen</p>	<p>Zwar „ODL-Funktionen“ versichert, jedoch einschränkend insoweit, weil „Weisung der VN“ vorliegen muss (was i.d.R. nicht der Fall sein wird). Kein Diskriminierungs-Vers.-Schutz</p>
<p>- <b>„DuoMax-Nachteile“</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Territoriale Geltung <i>(durch Einzelvereinbarung USA versicherbar)</i></li> <li>• Selbstbeteiligung für Eigentümer-Organvertreter <i>(optional Wegfall der SB vereinbar)</i></li> </ul>	<p>Ansonsten keine bedingungsmäßige oder sonstige Schlechterstellung zu der:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- IVC 2006</li> <li>- AIG 2007 MM mit 2 Ausnahmen:</li> </ul> <p>Weltweit; auch Innenverhältnisdeckung für Common-Law-Länder bzw. TUs (ex USA)</p> <p>Abzug im Innenverhältnis erst ab 25%; Abzug des Weiteren nur im Hinblick auf den eigenen persönlichen Verantwortungsanteil und nur Eigentumsanteile engster Familienangehöriger werden berücksichtigt.</p>	<p>Keine bedingungsmäßige oder sonstige Schlechterstellung zu der IVC 2006. Dito</p> <p>Dito, allerdings bereits Abzug im Innenverhältnis ab 20%.</p>	<p>Dito, somit keine Schlechterstellung im Vergleich zu der AIG 2007, u.E nur mit Ausnahme zweier Punkte, und zwar:</p> <p>Automatischer Einschluss von USATUs</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Selbstbeteiligung für Eigentümer-Organvertreter bei einer Inanspruchnahme offensichtlich generell nicht vorgesehen.</li> </ul>